OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490703/2/RK/FE

Datum:
Linz, 11. April 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde von A K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, D X, X W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 12.07.2021, GZ: BHWL/920180003187/20, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Aufschub des Strafvollzuges einer Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 54 Abs. 1 und § 54a Abs. 1 VStG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12.07.2018, GZ. LVwG-412708/6/Wei/BBa, wurde die gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12.02.2018, GZ: VSTV/917300597296/2017, verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe in der Gesamthöhe von 21.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Tage 15 Stunden) im Ergebnis bestätigt.

Mit Schreiben vom 03.02.2021 erging an den Bf die Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe binnen zwei Wochen ab Erhalt des Schreibens.

Mit Eingabe (per E-Mail) vom 18.02.2021 stellte der Bf den Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe wegen § 54a VStG, somit wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes im Sinne dieser Bestimmung.
Verwiesen wurde in der Begründung insbesondere auf das beim EuGH zu do. GZ: C-231/20 vom Verwaltungsgerichtshof (gemäß Vorlagebeschluss vom 27.04.2020, GZ: Ra 2020/17/0013-7) anhängig gemachte Vorabentscheidungsersuchen, woraus sich gemäß Kundmachung dieses Beschlusses im Bundesgesetzblatt vom 30.06.2020 ergeben würde, dass keine Handlungen/Entscheidungen/Anordnungen getroffen werden dürften, die dem späteren Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zuwiderlaufen könnten. Diese Notwendigkeit ergebe sich unabhängig von rechtskräftigen Straferkenntnissen schon aus dem unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz.
Somit werde der Antrag gemäß § 54a VStG auf Aufschub bzw. Unterbrechung der Ersatzfreiheitsstrafe gestellt.

Nach Aufschub der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe gemäß Bescheid der belangten Behörde vom 25.02.2021, und zwar, bis 31.05.2021, wurde sodann am 28.05.2021 neuerlich mit gleicher Begründung ein Antrag auf Aufschub des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe gestellt und wurde dieser gemäß letztem Bescheid der belangten Behörde vom 12.07.2021 abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde sinngemäß aus, dass es sich bei den Bestimmungen zur Strafvollstreckung in den §§ 53 bis 54d VStG um Spezialregelungen zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für die Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen handeln würde und würde das Argument des Bf im Zusammenhang mit einem aktuellen Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofes zu GZ: Ra 2020/17/0013 beim EuGH kein wichtiger Grund im Sinne dieser Bestimmungen sein, da sich insbesondere die Bestimmung des § 54a Abs. 1 VStG auf jene Fälle beschränkt, bei denen durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf unbillige Weise in die

persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen werde. Mögliche Unionsrechtswidrigkeiten im Titelverfahren bzw. in den dort angewendeten Strafnormen würden keinen wichtigen Grund im Sinne dieser Bestimmung gemäß Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bilden, weshalb das Vollstreckungsverfahren auch kein geeignetes Mittel dafür darstelle, das zugrundeliegende Strafverfahren nochmals inhaltlich zu überprüfen.
Es wäre daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen, weil die Behörde die rechtskräftig verhängte Strafe weiter zu vollstrecken habe.

Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 09.08.2021 Beschwerde und beantragte, das Landesverwaltungsgericht möge der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkennen, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und erkennen, dass dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Hinblick auf das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH in der Rechtssache C-231/20 stattgegeben werde, in eventu dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges bis zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der gegenständlichen Gesetzesbestimmungen stattgegeben wird, jedenfalls eine mündliche Verhandlung anzuberaumen sowie im Sinne des § 29 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz jedenfalls eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zuzustellen.
Im Wesentlichen wurde die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht mit dem anhängigen Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH in der Rechtssache des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.04.2020, Ra 2020/17/0013-7 (dortiger Beschluss), begründet und wäre dieser Beschluss auch im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden, was unter anderem zur Folge hätte, dass keine Handlungen/Entscheidunen/Anordnungen getroffen werden dürften, die dem späteren Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zuwiderlaufen könnten. Es könne im Sinne des Gebotes der Erlassung einstweiliger Anordnungen durch das Landesverwaltungsgericht jedenfalls auf Grund des aktuellen Vorabentscheidungs-verfahrens und dem damit verbundenen Aussetzungsbeschluss des Verwaltungsgerichtshofes gemäß § 38a VwGG auch der Strafvollzug von Ersatzfreiheitsstrafen nicht durchgeführt werden, was sich auch aus dem unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz ergebe und somit auch auf bereits rechtskräftig entschiedene Verfahren sich auswirke. Es wäre jedenfalls im Sinne des einstweiligen Rechtsschutzes nach Unionsrecht zu verhindern, dass in verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrechte eingegriffen würde, weil widrigenfalls ein schwerer, nichtwiedergutzumachender Schaden beim Bf entstehen würde, was auch verfassungsrechtlich somit geboten wäre.
Auch würde es einen im Sinne des § 54a VStG wichtigen Grund (auf Grund der dort taxativen Aufzählung der wichtigen Gründe) für die Aufschiebung des Strafvollzuges nach dieser Gesetzesstelle bilden, weswegen die Tatsache des anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens jedenfalls einen derartigen Grund zum Aufschub des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe bilde.

Auch sei der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung insoferne gerechtfertigt, da in der vorliegenden Rechtssache keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegenstünden, die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zu gewähren, zumal das Interesse des Antragstellers an der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung das Interesse an der Durchführung der Vollziehung der gegenständlichen Ersatzfreiheitsstrafe zweifelsfrei überwiege. Widrigenfalls würde jedenfalls ein auch verfassungsgesetzlich nicht zulässiger unverhältnismäßiger Nachteil des Antragstellers entstehen verbunden mit einem vehementen Eingriff in dessen subjektive und von der Verfassung geschützte Grund- und Freiheitsrechte. Eine entsprechende Abwägung könne nur die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erbringen.

Mit Schreiben vom 30.11.2021 legte die belangte Behörde, ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung, die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Mit BGBl I Nr. 105/2022 wurde die vom Verwaltungsgerichtshof in dessen Erkenntnis vom 10.12.2021 zu Zl. Ra 2020/17/0013-26 – ergangen zum Urteil des EuGH vom 14.10.2021 in der Rechtssache C-231/20 (nach diesbezüglichem Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichthofes mit Beschluss vom 27.4.2020 zu Zl. Ra 2020/17/0013) – erfolgte Beantwortung kundgemachter Rechtsfragen (in BGBl. I Nr. 55/20) von der zuständigen Bundesministerin kundgemacht.

II. Der festgestellte Verfahrensgang/Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, nachträglich eingeholten Informationen sowie der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu LVwG-412708/6/Wei/BBa betreffend die wesentliche Bestätigung des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12.02.2018.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht bestritten wurde und die Aktenlage erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.
Es handelt sich im vorliegenden Fall um keine unter Art. 6 Abs. 1 EMRK fallende Rechtssache, weil weder ein Verfahren über eine strafrechtliche Anklage noch über eine Streitigkeit wegen "civil rights" im Sinne des Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC vorliegen.

Der Antrag des Bf auf Strafaufschub betrifft den Strafvollzug. Dabei geht es nur um ein Annexverfahren im Verhältnis zum rechtskräftigen Titelverfahren über die Erlassung eines Straferkenntnisses gegen den Bf, das ohnehin den Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK entsprechen musste.

Im gegenständlichen Vollstreckungsverfahren zur Umsetzung eines verbindlich gewordenen Straferkenntnisses sind lediglich Rechtsfragen zu beantworten. Diese beziehen sich auch schon nach der Systematik des § 54a VStG auf rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit einem konkreten zulässigen Strafvollzug, der bei Vorliegen der dort demonstrativ genannten Fälle entweder hinsichtlich seines Beginnes aufgeschoben oder im Zuge seiner konkreten Durchführung unterbrochen werden kann. Die Frage der Zulässigkeit des Vollzuges von Freiheitsstrafen an sich ist im Regime des § 54a VStG nicht angesprochen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

Gemäß § 54a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991 kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund der Strafvollzug aufgeschoben werden, insbesondere wenn

1. durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gefährdet wäre oder

2. dringende Angelegenheiten, die Angehörige (§ 36a AVG) betreffen, zu ordnen sind.

Nach Abs. 2 leg. cit. kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund (Abs. 1) auch die Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bewilligt werden. Die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges ist nicht in die Strafzeit einzurechnen.

Gemäß § 54b Abs. 1 VStG sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.

Nach § 54b Abs. 2 VStG ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen, soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafanritt hinzuweisen.

Im Strafvollstreckungsverfahren nach den §§ 53 bis 54d VStG geht es nicht um ein Strafverfahren im Sinne des Art. 6 EMRK, sondern ausschließlich um Fragen

des Strafvollzuges. Die §§ 53 bis 54d VStG sind nun im III. Teil des VStG unter "Strafvollstreckung" zu finden. Es handelt sich dabei nur um leges speciales zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) für die Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen. Soweit besondere Regelungen fehlen, ist das VVG heranzuziehen (vgl. mwH Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG [2] vor §§ 53 bis 54d, Rz 1 und 2/1 [Stand 01.05.2017, rdb.at]).

Der Bf beantragt im Verfahren vor der belangten Behörde, den Strafvollzug der verhängten Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 54a Abs. 1 VStG aufzuschieben.

Dazu ist festzuhalten, dass es für den Aufschub des Strafvollzuges nach § 54a VStG stets eines Antrages des Bestraften bedarf, der an die gemäß § 53a leg. cit. zuständige Strafvollzugsbehörde zu richten ist. Dabei müssen die für einen Aufschub geltend gemachten wichtigen Gründe konkret dargelegt und durch entsprechende Beweisanbote untermauert werden. Nur so kann sichergestellt sein, dass die Strafvollzugsbehörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die vom Antragsteller geltend gemachten wichtigen Gründe gegen die Strafzwecke entsprechend abwägen kann (vgl. bei Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG [2] § 54a, Rz 5 [Stand 01.05.2017, rdb.at] mwH).

Ein Antrag hinsichtlich der Gefährdung der Erwerbsmöglichkeit [...] des Bestraften nach § 54a Abs. 1 Z 1 VStG wurde im gesamten Verfahren nicht gestellt und finden sich diesbezüglich nicht einmal in der Beschwerde selbst entsprechende nähere Ausführungen.
Auch bezieht sich der Antrag nicht auf die - Angehörige betreffenden - dringenden Angelegenheiten im Sinne der Z 2 des § 54a Abs. 1 VStG.

Betreffend den gestellten Antrag auf Strafaufschub im Hinblick auf das genannte Vorabentscheidungsverfahren bis zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der Strafbestimmungen des Glücksspielgesetzes ist Folgendes festzuhalten:

Mit dem genannten Antrag dürfte der Bf wohl auf einen Strafaufschub nach § 54a VStG aus einem anderen, in der Aufzählung der genannten Bestimmung nicht enthaltenen "wichtigen Grund" abzielen. Die demonstrative Aufzählung des § 54a Abs. 1 VStG enthält Umstände, die jeweils die persönliche Lebensführung des Bestraften betreffen. Ziel eines Antrages gemäß § 54a Abs. 1 VStG soll demnach sein, dass durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird (vgl. Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG [2] § 54a Rz 4 [Stand 01.05.2017, rdb.at] mwH).

Eine von dem Bf behauptete Unionsrechtswidrigkeit der im Titelverfahren angewendeten Strafbestimmungen des Glücksspielgesetzes stellt nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich keinen derartigen "wichtigen

Grund" im Sinne des § 54a VStG dar. Insbesondere sind die angewendeten Strafbestimmungen bereits unmittelbar im Strafverfahren selbst - also dem, dem vorliegenden Vollstreckungsverfahren zugrundeliegenden, Titelverfahren - auf ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht hin zu prüfen.
Das Vollstreckungsverfahren stellt kein geeignetes Mittel dar, das zugrundeliegende Strafverfahren nochmals inhaltlich zu überprüfen. Ein Strafaufschub aus diesem von dem Bf vorgebrachten Grund kann daher schon deswegen nicht auf § 54a VStG gegründet werden.

Im Hinblick auf das vom Bf vorgebrachte Vorabentscheidungsverfahren, welches zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung bis vor kurzem noch anhängig war, ist gemäß den obigen Ausführungen zum Verfahrensgang/Sachverhalt festzuhalten, dass nunmehr die rechtlichen Verhältnisse durch Erlassung des Bundesgesetzes im BGBl. I Nr. 105/2022 eine wesentliche Änderung erfahren haben. Nunmehr ist nach Kundmachung der vom Verwaltungsgerichtshof dargelegten zusammengefassten Fragenbeantwortung durch die zuständige Bundesministerin von einer innerstaatlichen Kundmachung auszugehen, welches inhaltlich nichts Anderes besagt, als dass die näheren Vorschriften des § 52 Abs. 2 Glücksspielgesetz sowie § 16 und § 64 Abs. 2 VStG grundsätzlich mit dem Unionsrecht, so insbesondere Art. 56 AEUV und Art. 49 Abs. 3 GRC, vereinbar sind.

Das wesentliche Vorbringen des Bf kann somit auf Grund der geänderten Rechtslage als in der Angelegenheit nicht mehr durchschlagend bezeichnet werden.

Zum Antrag auf aufschiebende Wirkung:

Hiezu ist festzuhalten, dass es den allgemeinen Regeln entspricht, wonach der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels als solcher dort faktische Grenzen gesetzt sind, wo die aufschiebende Wirkung jemandem allenfalls eine Rechtsposition einräumen würde, die er ohne Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gar nicht hätte.
Dies ist aber nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vorliegend genau der Fall, weil durch Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Bf in der Hauptsache, die sich selbst wiederum mit der Aufschiebung der Vollstreckung beschäftigt, aber faktisch eine Rechtsposition erlangen würde - somit durchdringen würde -, die er vor Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gar nicht hat, weil dies ja noch Gegenstand des Verfahrens ist.
Genau für solche Zwecke ist aber das Rechtsinstitut der aufschiebenden Wirkung nicht geschaffen worden, wozu auf die obigen Ausführungen zu verweisen ist.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung in einer Konstellation, wie der vorliegenden, schon von vornherein nicht in Betracht käme.

Gleichwohl ist aber festzuhalten, dass dieser Antrag mit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich über die Beschwerde gegenstandslos geworden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer